

Energieeffizienzberatung

Hinweise zum Beratungsvertrag

Was Sie beachten sollten!

I. Allgemeine Hinweise zum Beratungsvertrag

Bei der Gestaltung des Beratungsvertrages sind sowohl aus Sicht des Unternehmers als auch aus Sicht des Beraters eine Vielzahl von Kriterien zu beachten, damit bereits vor Beginn der Beratung sichergestellt ist, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt werden. Deshalb sollten Sie bereits im Vorfeld auf folgende Punkte achten:

Exakte Aufgabenstellung

Formulieren Sie Aufgabenstellung (Beratungsinhalt) sowie Zielsetzung der Beratung klar und ausführlich. Sollte sich während der Beratung herausstellen, dass eine Modifizierung der ursprünglichen Aufgabenstellung unumgänglich ist, so sollten Sie diese unter allen Umständen schriftlich fixieren.

Beratungszeitraum

Der Beratungszeitraum und die Anzahl der in diesem Zeitraum durch den Berater zu erbringenden Tagewerke stellen wesentliche Vertragsbestandteile dar, die im Vorfeld in Bezug auf die zu erbringende Beratungsleistung, festzulegen sind. Es empfiehlt sich grundsätzlich, den Anfangs- und den Endtermin der Beratung sowie die Anzahl der Tagewerke vertraglich zu fixieren.

Honorar

Die Höhe des Honorars, wird individuell zwischen Unternehmer und Berater vereinbart. Klären Sie im Vorfeld die Höhe des Tageshonorars (Rechnungsbetrag zuzüglich Mehrwertsteuer) ab.

Darüber hinaus sollten Sie schriftlich vereinbaren, ob Fahrt- bzw. sonstige Nebenkosten anfallen und ob letztere ggf. bereits mit dem Tageshonorar abgegolten sind. Eine eindeutige, vorherige Regelung - auch bezüglich eventueller Nachweise und Prüfungsmöglichkeiten - ist in jedem Fall empfehlenswert. Letztlich sollten Sie auch festlegen, in welcher Form die Zahlung des Honorars erfolgen soll. (z. B. Einmalzahlung oder Abschlagszahlungen in gleich bleibenden Zeitabständen etc.).

Verschwiegenheitspflicht

Der Berater sollte zudem verpflichtet werden, über alle ihm bekannt gewordenen geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten, auch über das Ende des Beratervertrages hinaus, Stillschweigen zu bewahren. Sie haben die Möglichkeit, den Berater unter Vereinbarung einer Vertragsstrafe vertraglich dazu zu verpflichten.

Kündigung

Vereinbart werden sollte, dass beide Vertragsparteien den Vertrag vorzeitig außerordentlich kündigen können.

Abtretungserklärung

Es besteht die Möglichkeit, den anteiligen Zuschuss zum Beraterhonorar an den Berater abzutreten, so dass nach Abschluss der Energieeffizienzberatung bei gleichzeitiger Erfüllung aller Auszahlungsvoraussetzungen, der anteilige Zuschuss zum Beraterhonorar von der KfW direkt an den Berater gezahlt wird. Zur Vorlage an die KfW sollte die Abtretungserklärung schriftlich erfolgen.

II. Hinweise für die Zuschusszahlung im Rahmen der Energieeffizienzberatung

Voraussetzungen für die Zuschusszahlung sind die Zusage der KfW zur Energieeffizienzberatung, die Einhaltung aller Voraussetzungen gemäß dem KfW-Merkblatt „Energieeffizienzberatung“ sowie die Vorlage des Vertrages zwischen Unternehmer und Berater.

Vor Vertragsabschluss, empfiehlt es sich, zunächst mehrere Angebote von verschiedenen Beratern einzuholen. Bitte beachten Sie dabei, dass die geförderte Energieeffizienzberatung **ausschließlich** von Beratern, die in der KfW-Beraterbörse (www.kfw-beraterboerse.de) für die Energieeffizienzberatung zugelassen sind, durchgeführt und bei der KfW abgerechnet werden kann.

- Die Auswahl des Beraters obliegt alleine der Entscheidung des Unternehmers. Für die Initialberatung wird ein Mustervertrag unter www.energieeffizienz-beratung.de angeboten. Der

Datum: 12/2007 • Bestellnummer: 141011

angebotene Mustervertrag gibt eine erste Orientierungshilfe. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann die rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Zwingende Voraussetzung für die Zuschusszahlung ist die Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Punkte. Diese Aufzählung ersetzt nicht den Inhalt des o. g. KfW-Merkblattes bzw. der Zusage.

- Der Beratungszeitraum darf bei der Initialberatung maximal 8 Wochen, bei der Detailberatung maximal 8 Monate jeweils ab Datum der Zusage betragen.
- Für die Vereinbarung des Honorars beachten Sie bitte die folgenden Bedingungen:
- Das maximal förderfähige Tageshonorar bei Initial- und Detailberatung beträgt 800,- EUR.
- Der förderfähige Nettoberaterhonorar (Bemessungsgrundlage) für die Initialberatung beträgt 1.600,- EUR, der maximale Zuschuss 1.280,- EUR netto (höchstens 640,- EUR pro Tag).
- Das förderfähige Nettoberaterhonorar (Bemessungsgrundlage) für die Detailberatung beträgt maximal 8.000,- EUR, der maximale Zuschuss 4.800,- EUR netto (höchstens 480,- EUR pro Tag).
- Sollte das von Ihnen vereinbarte Nettotageshonorar bei der Detailberatung unter 800,- EUR liegen, ist eine Erhöhung der Tagewerke bis zum förderfähigen Gesamthonorar möglich. Grundsätzlich ist sowohl das Tageshonorar, als auch die Anzahl der Tagewerke bis zur Bemessungsgrundlage von maximal 8.000,-EUR variabel.
- Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass der Zuschuss zum Beraterhonorar erst nach vollständiger Zahlung sowie Nachweis der Erbringung der Eigenmittel, geleistet werden kann.
- Weiterhin ist zu beachten, dass die Mehrwertsteuer des Rechnungsbetrages sowie die ggfs. anfallenden Fahrtkosten des Beraters vollständig von Ihnen zu tragen sind. Darüber hinausgehende Nebenkosten sind Verhandlungssache zwischen Unternehmer und Berater.
- Zur Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer möchten wir auf die Regelungen im KfW-Merkblatt „Energieeffizienzberatung“ verweisen.
- Inhalt und Ergebnis der Initial- und Detailberatung sind von dem Berater in einem schriftlichen Abschlussbericht zu dokumentieren. Der jeweilige Abschlussbericht ist dem Unternehmen auszuhändigen und die Ergebnisse im Falle der Detailberatung der Geschäftsleitung zu präsentieren.

Die inhaltlichen Mindestanforderungen für die Abschlussberichte sowie ein Muster finden Sie unter www.energieeffizienz-beratung.de.

- Der Abschlussbericht ist beim Regionalpartner einzureichen.

Für Fragen steht Ihnen ihr Regionalpartner bzw. die Unternehmeragentur der KfW zur Verfügung.

KfW Bankengruppe

Unternehmeragentur

Charlottenstraße 33/33a, 10117 Berlin

Telefon 030 20264-5900,

Telefax 030 20264-5897

unternehmeragentur@kfw.de

Datum: 12/ 2007 • Bestellnummer: 141011

KfW • Palmengartenstr. 5-9, 60325 Frankfurt • Postfach 11 11 41, 60046 Frankfurt • Tel.: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944
Beratungszentrum: Bockenheimer Landstr. 104, 60325 Frankfurt • Beratungszentrum Berlin: Charlottenstraße 33-33a, Berlin Mitte,
Tel.: 030 20264-0 • Beratungszentrum Bonn: Ludwig-Erhard-Platz 1-3, 53179 Bonn, Tel. 0228 831-0
Infoline KfW Mittelstandsbank Tel.: 01801 241124